



**RHEINMETALL AG**  
**GROUP PURCHASING**

**SUPPLIER CODE OF CONDUCT**

Version 3.0 | 01. Januar 2025 | [RH-PUBLIC](#)

## ALLGEMEINER TEIL

Die börsennotierte Rheinmetall AG mit Sitz in Düsseldorf steht als integrierter Technologiekonzern für ein substanztarkes, international erfolgreiches Unternehmen in den Märkten für umweltschonende Mobilität und bedrohungsgerechte Sicherheitstechnik. Die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialen und umweltbezogenen Werte ist zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und Leitbild für die Unternehmensführung. Dies erwarten wir in gleicher Weise von zuliefernden Unternehmen – auch entlang ihrer eigenen Lieferketten. Der Supplier Code of Conduct („**SCoC**“) definiert die Anforderungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integres Geschäftsverhalten. Die Einhaltung der umweltbezogenen, menschen- und arbeitsschutzrechtlichen sowie weiterer verbindlicher Vorgaben („**Rheinmetall-Standards**“) sind Grundlage der Geschäftsbeziehungen und verbindliche Basis der Zusammenarbeit zwischen einem unmittelbaren Zulieferer („**Lieferant**“) und der jeweils beschaffenden Rheinmetall-Gesellschaft („**Rheinmetall**“), wobei sich die Lieferanten bemühen, deren Einhaltung auch entlang ihrer Lieferketten bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung zu beachten. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen dabei die jeweilige Vertragsbeziehung über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen („**Liefervertrag**“). Der SCoC wird auf der Rheinmetall-Website [www.rheinmetall.com](http://www.rheinmetall.com) in der jeweils gültigen Fassung zum Download zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt sind durch unsere Lieferanten, sofern auf die jeweilige Lieferbeziehung anwendbar, insbesondere die nachfolgend unter Ziff. I. aufgeführten Ge- und Verbote sicherzustellen. Die unter Ziff. II. aufgeführten Verpflichtungen ergänzen den jeweiligen Liefervertrag zum Zweck der Einhaltung und Durchsetzung der Rheinmetall-Standards durch den Lieferanten entlang der gesamten Lieferkette:

## I. ÜBERBLICK RELEVANTER GE- UND VERBOTE FÜR DIE LIEFERANTENBEZIEHUNG

### 1 Menschenrechte

- 1.1 Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsläufigkeit, aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, Menschenhandel, Schuldnechts- oder Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.
- 1.2 Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht.
- 1.3 Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291): alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldnechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten; das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen; das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
- 1.4 Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (inkl. Sicherstellung entsprechender Management-Prozesse).
- 1.5 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, des Streikrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Vereinbarungen.
- 1.6 Verbot der Diskriminierung bei Anstellung und im Beschäftigungsverhältnis, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist (z.B. kann der Gesundheitszustand in bestimmten Arbeitsumgebungen ein wichtiges Kriterium sein); eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- 1.7 Verbot des Vorenthalbens eines angemessenen Lohns (u.a. Mindestlohngebot).

- 1.8 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden, oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.
- 1.9 Keine Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger wie in den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern beschrieben.
- 1.10 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker.
- 1.11 Einhaltung der Konfliktmineralien-Verordnung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze.
- 1.12 Einhaltung der international anerkannten Menschenrechtsstandards anhand der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und des internationalen Pakts der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der OECD Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und des Nationalen Aktionsplans "Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte".
- 1.13 Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact.

## 2 Umweltschutz

- 2.1 Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs.
- 2.2 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern.
- 2.3 Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der widerrechtlichen Behandlung von Quecksilberabfällen, jeweils gemäß den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens.
- 2.4 Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien („persistente organische Schadstoffe“) gemäß Stockholm-Übereinkommen („POP-Übereinkommen“).
- 2.5 Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß POP-Übereinkommen.
- 2.6 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle gemäß Basler Übereinkommen und Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen; Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind; Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens.
- 2.7 Schutz des Klimas im Sinne des Pariser Klimaabkommens und zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-1 ab 2024; Schutz von Biodiversität und entwaldungsfreien Lieferketten im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, Verordnung (EU) Nr. 2023/1115, OECD FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten und zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-4 ab 2024; Schutz von Wasser und Wasserqualität (z.B. Wasserstress-Gebiete) im Sinne der Initiativen von WWF, CDP, CEO Endorsements for Water Stewardship und Aqueduct und zur Ermöglichung der Berichterstattung nach EU Berichtsstandard ESRS E-3.
- 2.8 Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards.
- 2.9 Gewährleistung eines bestmöglich wirksamen Umweltschutzes in der Produktion, stetiger Verringerung der Umweltbelastungen, eines Einsatzes von Energiemanagement-Systemen und einer Sicherstellung von Energieeffizienz zur Ermöglichung der Berichterstattung gemäß EU Berichtsstandard ESRS E-1 ab 2024.
- 2.10 Erfüllung der einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments für alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte einschließlich aller verwendeter Materialien. Dies bezieht sich insbesondere auf die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs, die Reduktion von Treibhausgasemissionen, eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Förderung eines angemessenen Entsorgungsmanagements.
- 2.11 Einhaltung der Bestimmungen zu verbotenen und deklarationspflichtigen Substanzen, z.B. REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie. Dazu zählt etwa, Chemikalien, Gefahrstoffe und andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, zu ermitteln und deren Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung so zu gestalten, dass Gefahren für Umwelt und Mitarbeiter vermieden werden.

- 2.12 Ausschließliche Lieferung von Komponenten und Produkten, welche die vertraglich definierten Kriterien für die aktive und passive Sicherheit erfüllen und somit gemäß ihrem Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

### 3 Compliance-Anforderungen

- 3.1 Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Sanktionen, Verordnungen und Industrienormen und deren laufende Überprüfung.
- 3.2 Einrichtung von Prozessen zum Schutz vor Plagiaten eigener Produkte.
- 3.3 Einrichtung von Prozessen zum Schutz von geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten von Rheinmetall sowie angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-How.
- 3.4 Einrichtung von Prozessen bzw. Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Standards zur Sicherstellung der Produktsicherheit.
- 3.5 Verbot von Korruption, Bestechung, Betrug und das wissentliche Eingehen von Interessenkonflikten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zu Rheinmetall.
- 3.6 Entscheidungen ausschließlich aufgrund sachlicher, geschäftsbezogener Kriterien zu treffen, die nicht durch private oder finanzielle Interessen oder persönliche Beziehungen beeinflusst sind. Intern und gegenüber Rheinmetall werden alle Interessenskonflikte vermieden und/oder offengelegt, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten. Auch bereits der Anschein solcher Interessenskonflikte wird vermeiden.
- 3.7 Einrichtung und Anwendung von Verfahren zur Durchsetzung und Überwachung, dass keine Zuwendungen angenommen, gefordert oder angeboten werden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Spenden, Bestechungs- und Schmiergelder oder andere gesetzwidrige Zahlungen an Amtsträger oder andere Personen in Geschäftsbeziehungen.
- 3.8 Verbot von wettbewerbsrechts- und kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten. Eine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung wird nicht in unzulässiger Weise ausgenutzt. Jegliche Handlungen, die auch nur den Anschein eines abgestimmten Verhaltens erwecken, werden unterlassen.
- 3.9 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Institutionen.
- 3.10 Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und der Regeln des fairen und freien Wettbewerbs.
- 3.11 Vermittler und Berater werden nur in Übereinstimmung mit dem jeweiligen nationalen Recht eingesetzt. Die gezahlte Vergütung wird nur für tatsächlich erbrachte Vermittlungs- und Beratungsleistungen gewährt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung.
- 3.12 Dem Einschleusen illegal erworbener Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf (Geldwäsche) und der Terrorismusfinanzierung wird durch geeignete und angemessene Maßnahmen entgegengewirkt.
- 3.13 Gewährleistung der für die Geschäftsbeziehung mit Rheinmetall notwendigen Transparenz über Eigentümerstruktur, Registrierungen, Genehmigungen und Erlaubnisse des Lieferanten.
- 3.14 Gewährleistung adäquater Datenschutz-, Informations- und IT-/Cybersicherheits- sowie Dokumentationsstandards durch entsprechend implementierte Prozesse.
- 3.15 Befolgung geltender Steuer- und Abgabenvorschriften („Steuerehrlichkeit“).
- 3.16 Einhaltung aller geltenden und anwendbaren Gesetze, für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln einschließlich Sanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien (Außenhandelsvorschriften).
- 3.17 Nur für Automotive-Lieferanten: Erfüllung der Industriestandards der Automotive-Industrie, also der Guiding Principles der European Automotive Working Group on Supply Chain Sustainability ([www.csreurope.org](http://www.csreurope.org)) und der AIAG Automotive Industry Action Group ([www.aiag.org](http://www.aiag.org)).

## II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

### 1 Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine vertraglich geschuldeten Leistungen

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Rheinmetall unter Berücksichtigung weiterer Konkretisierung der einschlägigen Schutzgüter und Risiken gemäß der untenstehenden Ziff. II.1.2, die in diesem SCoC genannten Standards bei der Ausübung seiner Aktivitäten einzuhalten und die genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter zu schützen und zu beachten. Dies umfasst alle Tätigkeiten des Lieferanten im In- und Ausland, insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der sonstigen Leistungen, und zwar nicht nur durch den Lieferanten selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette.
- 1.2 Rheinmetall wird entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. bei Veränderungen der Risikolage, veränderte menschen- oder umweltrechtliche Erwartungen an den Lieferanten ergeben, teilt Rheinmetall dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung angemessene und effektive Maßnahmen zu treffen, um diese mitgeteilten geänderten Erwartungen zu erfüllen und deren Umsetzung in aller Regel innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn Rheinmetall den SCoC anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard im Hinblick auf die Rheinmetall-Standards sicher zu gewährleisten.

### 2 Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer

- 2.1 Teilt Rheinmetall dem Lieferanten nach Ziff. II.1.2 einschlägige menschen- oder umweltrechtliche Erwartungen mit, muss der Lieferant seine Mitarbeiter und unmittelbaren Zulieferer zur Einhaltung dieser Standards oder anderer Standards, die ein in jeder Hinsicht mindestens vergleichbares Schutzniveau im Hinblick auf die von Rheinmetall mitgeteilten Schutzgüter sicherstellen, soweit ihm dies möglich ist, verpflichten.
- 2.2 Der Lieferant muss sich darüber hinaus bemühen, die Einhaltung dieser Standards auch gegenüber mittelbaren Lieferanten möglichst weitgehend durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, z.B. durch Vereinbarung von Weitergabeklauseln mit seinen unmittelbaren Unterlieferanten.

### 3 Informationspflichten des Lieferanten

- 3.1 Der Lieferant wird Rheinmetall anlassbezogen bei veränderter Risikolage, insbesondere bei Anhaltspunkten für Risiken oder Verletzungen der Standards gemäß Ziff. II.1.1 oder der gemäß Ziff. II.1.2 von Rheinmetall schriftlich mitgeteilten Erwartungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Lieferanten in schriftlicher Form über die Umsetzung seiner Pflichten informieren.
- 3.2 Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Standards nach Ziff. II.1.1 oder den nach Ziff. II.1.2 mitgeteilten Erwartungen und bei der nach Möglichkeit wahrzunehmenden Adressierung der Rheinmetall-Standards entlang der Lieferkette, hat der Lieferant Rheinmetall unverzüglich nach Kenntnisverlangung schriftlich zu informieren. Dies kann direkt beim zuständigen Einkäufer oder offen/anonym über die eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle (siehe auch Ziff. II.6.2) erfolgen. Der Lieferant hat Rheinmetall auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, welche Rheinmetall zur Prüfung der in Ziff. II.1.1 genannten oder nach Ziff. II.1.2 mitgeteilten Standards entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Lieferanten berechtigterweise verlangt. Das kann insbesondere Informationen über die betroffene Region, die Wertschöpfungskette, die betroffenen Personen und den betroffenen Bereich der Umwelt, die Ursachen und die wirtschaftliche Tätigkeit des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Risiko oder der Verletzung sowie Audit- und Zertifizierungsunterlagen über Betriebsstätten des Lieferanten sowie seiner Unterlieferanten, falls vorhanden, umfassen. Die berechtigten Interessen des Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte von Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei Zulieferern des Lieferanten.
- 3.3 Der Lieferant kann hierzu insbesondere betroffene Geschäftsgeheimnisse in geeigneter Form zusammenfassen, um sie zu schützen. Rheinmetall und der Lieferant können im Einzelfall auch geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen vereinbaren.

## 4 Auditierung beim Lieferanten

- 4.1 Rheinmetall darf den Lieferanten auf eigene Kosten bei Anhaltspunkten auf Risiken oder Verletzungen der Standards aus Ziff. II.1.1 oder der nach Ziff. II.1.2 mitgeteilten Erwartungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Lieferanten auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziff. II. auditieren.
- 4.2 Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen und muss von Rheinmetall mit einer angemessenen Frist von 3 Kalendertagen vorangekündigt werden. Der Lieferant hat Rheinmetall Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und mit Rheinmetall im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. Rheinmetall hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung der Auditierung kann dabei auch durch ein Drittunternehmen erfolgen, den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen vorausgesetzt.

## 5 Allgemeine Mitwirkungspflicht des Lieferanten

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mit Rheinmetall zusammenzuarbeiten, um im Falle festgestellter und nach Ziff. II.1.2 mitgeteilter Risiken und Erwartungen oder Verletzungen der Standards nach Ziff. II.1.1 oder der nach Ziff. II.1.2 mitgeteilten Standards diese zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Rheinmetall-Standards im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung der Rheinmetall-Standards entlang seiner Lieferkette bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.
- 5.2 Der Lieferant ist berechtigt, auf Einladung von Rheinmetall anlassbezogen bei geänderter Risikolage mit einer geeigneten Zahl und einem geeigneten Kreis an Mitarbeitern an für den Lieferanten kostenfreien (Online-) Schulungen von Rheinmetall oder durch externe Dritte teilzunehmen, die der Prävention von Verletzungen der Rheinmetall-Standards dienen.

## 6 Beschwerdemechanismus

- 6.1 Der Lieferant klärt etwaige Verdachtsfälle für Verstöße gegen die Rheinmetall-Standards aktiv auf und kooperiert hierbei mit Rheinmetall. Bei Verdacht der Nichteinhaltung kann Rheinmetall Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt verlangen.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Verstoß gegen die Regeln und Standards dieses SCoC, welcher durch einen Dritten oder einen Mitarbeiter oder Vertreter von Rheinmetall begangen wird und der einen Bezug zum eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferkette von Rheinmetall aufweist, Rheinmetall – gegebenenfalls auch anonym – über <https://rheinmetall.integrityline.org> anzuzeigen.

## 7 Rechtsfolgen bei Verstößen des Lieferanten

- 7.1 Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus diesem SCoC oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, muss der Lieferant unverzüglich an angemessenen Abhilfemaßnahmen mitwirken, um die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.
- 7.2 Soweit möglich hat Rheinmetall dem Lieferanten hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit Rheinmetall unverzüglich einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen und diesen gemeinsam mit dem Lieferanten umzusetzen. Ist ein solcher Fristenplan hierzu ersichtlich ungeeignet oder wird dieser nicht unverzüglich vom Lieferant aufgestellt oder scheitert seine Umsetzung, darf Rheinmetall die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.
- 7.3 Jeder Partei steht zudem das Recht zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, d.h. dann, wenn der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten ordentlichen Beendigungszeitpunkt nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.4 Rheinmetall hat einen angemessenen Anteil der Kosten der Abhilfemaßnahmen zu tragen, über dessen Höhe Rheinmetall im Einvernehmen mit dem Lieferanten entscheidet und für dessen Höhe insbesondere die jeweiligen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen, das Einflussvermögen der Parteien auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung und die Art des eigenen Verursachungsbeitrags maßgeblich sind. Können sich die Parteien über die Höhe nicht einigen, bestimmt Rheinmetall die Höhe nach diesen Kriterien nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- 7.5** Der Lieferant ist verpflichtet, Rheinmetall neben dem Recht zum Schadensersatz von allen Folgen aufgrund von ihm zu vertretender Verstöße gegen diesen SCoC oder die nach Ziff. II.1.2 mitgeteilten Erwartungen, insbesondere von Bußgeldern, Strafen sowie von Forderungen Dritter bzw. Behörden, freizustellen.